

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 220

37. Jahrgang

25. August 1994

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt

### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2087/94 der Kommission vom 24. August 1994 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 13. Teilausschreibung ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 2088/94 der Kommission vom 24. August 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1843/94 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichem Hartweizen auf 300 000 Tonnen ..... 2
- Verordnung (EG) Nr. 2089/94 der Kommission vom 24. August 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 4
- Verordnung (EG) Nr. 2090/94 der Kommission vom 24. August 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 6
- \* Verordnung (EG) Nr. 2091/94 der Kommission vom 24. August 1994 über Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Taiwan oder Vietnam ..... 8**

### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

#### **Kommission**

94/573/EGKS :

- \* Entscheidung der Kommission vom 1. Juni 1994 zur Genehmigung einer Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1994 ..... 10**

94/574/EGKS :

- \* Entscheidung der Kommission vom 1. Juni 1994 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Gewährung von Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das letzte Quartal des Geschäftsjahres 1993/94 und das Geschäftsjahr 1994/95 ..... 12**

1

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

94/575/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1994 zur Festlegung des Kontrollverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates betreffend die Verbringung bestimmter Abfälle in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder <sup>(1)</sup> ..... 15**

94/576/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1994 über die Ausdehnung bestimmter von der Erzeugerorganisation ANACEF festgelegter Regeln für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf Nichtmitglieder ..... 21**

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2087/94 DER KOMMISSION**

vom 24. August 1994

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Daueraussschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 13. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kommission vom 29. April 1994 betreffend eine Daueraussschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 13. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(4)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 13. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 38,024 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. August 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2088/94 DER KOMMISSION**

vom 24. August 1994

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1843/94 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichem Hartweizen auf 300 000 Tonnen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1866/94 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission <sup>(3)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94 <sup>(4)</sup>, legt  
die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des  
Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen  
befindet.Mit der Verordnung (EG) Nr. 1843/94 der Kommission <sup>(5)</sup>  
wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000  
Tonnen Hartweizen im Besitz der italienischen Intervent-  
ionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 11. August  
1994 hat Italien die Kommission von der Absicht seiner  
Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausge-  
schriebene Menge um 100 000 Tonnen zu erhöhen. Die  
gesamte im Besitz der italienischen Interventionsstelle  
befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene  
Menge Hartweizen ist auf 300 000 Tonnen zu erhöhen.In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge  
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,  
Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1994

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der  
Verordnung (EG) Nr. 1843/94 zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1843/94 erhält  
folgende Fassung:*„Artikel 2*(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge  
von 300 000 Tonnen Hartweizen, der nach allen  
Drittländern ausgeführt werden kann.(2) Die Gebiete, in denen die 300 000 Tonnen  
Hartweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“*Artikel 2*Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1843/94 wird  
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994, S. 5.

## ANHANG

## „ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Ravenna	6 810
Verona	2 202
Siena	1 280
Vicenza	500
Rovigo	2 321
Napoli	15 647
La Spezia	5 733
Reggio Emilia	2 500
Ferrara	6 569
Bari	17 007
Ancona	32 734
Palermo	2 661
Perugia	3 000
Siracusa	10 274
Livorno	2 000
Catania	10 871
Grosseto	6 081
Agrigento	1 454
Macerata	5 875
Foggia	43 123
Potenza	9 241
Matera	6 000
Brindisi	4 823
Catanzaro	93 615
Caltanissetta	7 677*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2089/94 DER KOMMISSION**

vom 24. August 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup> festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1555/94<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(8)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(10)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(11)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94<sup>(12)</sup>, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. August 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 52.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. August 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung <sup>(1)</sup>
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	32,45 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 910	30,51 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 100	32,45 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 910	30,51 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3528
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	35,28
1701 99 10 910	35,50
1701 99 10 950	34,00
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3528

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2090/94 DER KOMMISSION**

vom 24. August 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1866/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10  
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1937/94 der Kommission <sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 23. August 1994 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1937/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-  
preise und Notierungen, von denen die Kommission  
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. August 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 36.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 24. August 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	113,26 (*) (*)
0712 90 19	113,26 (*) (*)
1001 10 00	50,25 (*) (*) (11)
1001 90 91	72,54
1001 90 99	72,54 (*) (11)
1002 00 00	103,03 (*)
1003 00 10	104,21
1003 00 90	104,21 (*)
1004 00 00	93,84
1005 10 90	113,26 (*) (*)
1005 90 00	113,26 (*) (*)
1007 00 90	115,25 (*)
1008 10 00	28,96 (*)
1008 20 00	34,08 (*) (*)
1008 30 00	0 (*)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	0
1101 00 00	139,63 (*)
1102 10 00	183,95
1103 11 10	113,65
1103 11 90	161,08
1107 10 11	140,00
1107 10 19	107,36
1107 10 91	196,37 (10)
1107 10 99	149,48 (*)
1107 20 00	172,41 (10)

- (\*) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (?) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (\*) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (\*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (\*) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (\*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (?) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (\*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (\*) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.
- (10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2091/94 DER KOMMISSION**

vom 24. August 1994

**über Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Taiwan oder Vietnam**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3669/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates<sup>(3)</sup> setzt die  
Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaß-  
nahmen im Sektor Obst und Gemüse fest.In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der  
Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1662/94<sup>(5)</sup>, wird Knoblauch mit Ursprung in Drittländern  
nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien  
Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt.Das Königreich Spanien hat die Kommission am 8.  
August 1994 gebeten, Schutzmaßnahmen gegen die  
Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Drittländern mit  
Ausnahme Chinas zu ergreifen. Dieser Antrag wurde  
später durch weitere Angaben ergänzt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 1213/94<sup>(6)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 1992/94<sup>(7)</sup>, hat die Kommission  
am 27. Mai 1994 eine auf Knoblauch mit Ursprung in  
China anwendbare Schutzmaßnahme erlassen. Gemäß  
dieser Maßnahme werden bis 31. Mai 1995 Lizenzen  
lediglich für die Einfuhr von 10 000 Tonnen, davon  
höchstens 5 000 Tonnen vor dem 31. August 1994, erteilt.  
Am 2. Juni 1994 wurde es erforderlich, die Erteilung der  
fraglichen Lizenzen bis 31. August 1994 auszusetzen. Die  
Verordnung (EG) Nr. 1992/94 zur Änderung der vorge-  
nannten Verordnung (EG) Nr. 1213/94 schließlich sieht  
bis 31. Mai 1995 ein Verfahren der monatlichen Verwal-  
tung der Lizenzerteilung vor.Gegenwärtig überschreiten die Anträge auf Erteilung von  
Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in Taiwan  
oder Vietnam erheblich die herkömmlicherweise ausdiesen Ländern eingeführten Mengen. In den ersten  
sieben Monaten des Jahres 1994 betrafen die erteilten  
Ausfuhrlicenzen eine Gesamtmenge von 12 213 Tonnen  
(ohne China), was 84 % der Gesamteinfuhren (ohne  
China) des Jahres 1993 entspricht. Daher könnte die  
Fortsetzung dieser Einfuhren ernste Störungen auf dem  
Gemeinschaftsmarkt hervorrufen, die die Ziele des Arti-  
kels 39 des EG-Vertrags und der Verordnung (EG) Nr.  
1213/94 gefährden könnten.Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Preise, zu  
denen der Knoblauch mit Ursprung aus Drittländern  
angeboten wird, nach den Informationen der Kommissi-  
on besonders niedrig sind und um 50 bis 60 % unter  
den gemeinschaftlichen Durchschnittspreisen des Jahres  
1992, das der Krise auf dem Knoblauchmarkt voranging,  
sowie um 10 % unter den derzeitigen Gesteuerungskosten  
liegen und somit Geschäfte mit Gemeinschaftserzeug-  
nissen des Wirtschaftsjahres 1994/95 praktisch unmöglich  
machen. Diese Umstände können den Gemeinschaftserzeu-  
gern erheblichen Schaden zufügen.Daher ist es erforderlich, für die Erzeugnisse mit  
Ursprung in Taiwan oder Vietnam die Erteilung von  
Einfuhrlizenzen für den Zeitraum auszusetzen, der zur  
Beseitigung der genannten Störungen unbedingt erforder-  
lich ist.Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
2707/72 ist der besonderen Lage der Erzeugnisse  
Rechnung zu tragen, die sich auf dem Weg nach der  
Gemeinschaft befinden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93  
vorgesehenen Einfuhrlizenzen für Knoblauch (KN-Code  
0703 20 00) mit Ursprung in Taiwan oder Vietnam wird  
bis 31. Mai 1995 ausgesetzt.*Artikel 2*(1) Artikel 1 gilt nicht für Lizenzanträge für Erzeug-  
nisse, die sich bei Antragstellung nachweislich vor  
Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung auf dem Weg  
nach der Gemeinschaft befanden.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.  
 (2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.  
 (3) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.  
 (4) ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.  
 (5) ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.  
 (6) ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.  
 (7) ABl. Nr. L 200 vom 3. 8. 1994, S. 11.

(2) Als auf dem Weg nach der Gemeinschaft befindlich gelten Erzeugnisse, die

- Taiwan oder Vietnam vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verlassen haben und
- von einem Transportpapier begleitet sind, das vom Verladeort in Taiwan oder Vietnam bis zum Entladeort in der Gemeinschaft gilt und vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurde.

(3) Die Betroffenen erbringen den zuständigen Behörden den Nachweis, daß die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

Die Behörden können jedoch davon ausgehen, daß die Erzeugnisse Taiwan oder Vietnam vor Inkrafttreten dieser Verordnung verlassen haben, wenn eines der folgenden Dokumente vorgelegt wird :

- im Fall des Seetransports das Konnossement, aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor diesem Tag erfolgte ;
- im Falle des Bahntransports der Frachtbrief, der von den Eisenbahnbehörden Taiwans oder Vietnams vor diesem Tag anerkannt wurde ;
- im Fall des Güterkraftverkehrs das Carnet TIR (Transports internationaux routiers), das von der taiwanischen oder vietnamesischen Zollstelle vor diesem Tag ausgestellt wurde ;
- im Fall des Lufttransports das Luftkonnossement, aus dem hervorgeht, daß die Luftverkehrsgesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Tag übernommen hat.

### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1994

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1994

zur Genehmigung einer Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1994

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(94/573/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## I

Die deutsche Regierung hat der Kommission mit Schreiben vom 28. Dezember 1993 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie 1994 zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen gedenkt.

Mit Schreiben vom 4. März und vom 8. März 1994 hat Deutschland zusätzliche Angaben zu den beiden Maßnahmen übermittelt, die nicht die laufende Förderung betreffen.

Im Sinne der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS befindet die Kommission über folgende finanzielle Maßnahmen :

- eine Beihilfe zur Abdeckung der außergewöhnlichen Belastungen des Unternehmens Ruhrkohle AG in Höhe von 179,1 Millionen DM ;
- eine Beihilfe zur Abdeckung der außergewöhnlichen Belastungen der Unternehmen Ruhrkohle AG, Saar-

bergwerke AG, Gewerkschaft Auguste Viktoria, Sophia Jacoba GmbH und Preussag in Höhe von 170,1 Millionen DM.

Diese beiden von Deutschland geplanten Maßnahmen entsprechen den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

Demnach muß die Kommission gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS darüber befinden, ob die Maßnahmen den in der Entscheidung festgelegten Zielen und Kriterien entsprechen und mit den Regeln des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind.

## II

Die von Deutschland vorgesehene Beihilfe zur Abdeckung außergewöhnlicher Belastungen des Unternehmens Ruhrkohle AG soll die Verluste des Unternehmens ausgleichen, die durch die Stilllegung von Förderkapazitäten im Zeitraum 1987 bis 1993 aufgrund ihrer fehlenden Wettbewerbsfähigkeit entstanden sind.

Die Beihilfe soll wie folgt verwendet werden : ein Betrag von 19,1 Millionen DM für Sozialleistungen im Zusammenhang mit vorzeitigen Pensionierungen und Deputatkohlelieferungen an Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen verloren haben, sowie an Personen, die bereits vor den Umstrukturierungen ein Anrecht auf derartige Lieferungen hatten ; ein Betrag von 109,6 Millionen DM für außergewöhnliche Ausgaben für die Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung durch Umstrukturierungsmaßnahmen verloren haben ; ein Betrag von 49,4 Millionen DM für außergewöhnliche Abschreibungen für Substanzverringerungen im Zuge von

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 12.

Umstrukturierungsmaßnahmen ; ein Betrag von 1 Million DM für die Verfüllung von Schächten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Diese Beihilfe entspricht den Bestimmungen des Artikels 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS nur, wenn sie die Kosten nicht übersteigt.

Nach Prüfung der von Deutschland übermittelten Angaben stellt die Kommission fest, daß die Beihilfe 71 % der Kosten abdeckt.

### III

Die Beihilfe zur Abdeckung der außergewöhnlichen Belastungen der fünf Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus in Höhe von 170,1 Millionen DM deckt die Wasserhaltungskosten der Schachtanlagen, die seit 1967 stillgelegt wurden.

Diese Wasserhaltungsmaßnahmen sind notwendig, damit die Förderung in den Schachtanlagen in der Nähe der stillgelegten Anlagen fortgesetzt werden kann. Die Beihilfen werden an die Unternehmen Ruhrkohle AG, Saarbergwerke AG, Gewerkschaft Auguste Viktoria, Sophia Jacoba GmbH und Preussag gezahlt.

Diese Beihilfe entspricht den Bestimmungen des Artikels 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS nur, wenn sie die Kosten nicht übersteigt.

Nach Prüfung der zwischen den Behörden und den Unternehmen geschlossenen Verträge sowie der von Deutschland übermittelten Angaben stellt die Kommission fest, daß die genannten Beihilfen die Kosten nicht übersteigen.

### IV

Die obengenannten Beihilfen gestatten es, die Belastung der Unternehmen und ihr finanzielles Ungleichgewicht zu verringern. Sie erleichtern die Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit und entsprechen somit den Zielen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

Die Beihilfen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, lassen sich folglich mit den Regeln des Gemeinsamen Marktes vereinbaren.

Diese Entscheidung präjudiziert nicht die Verpflichtung Deutschlands, gemäß den Bestimmungen des Artikels 8

der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS einen Plan zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung der Industrie im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 und/oder einen Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 vorzulegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Deutschland wird ermächtigt, für das Kalenderjahr 1994 einen Betrag in Höhe von 349,2 Millionen DM an den Steinkohlenbergbau zu zahlen. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Beihilfen zusammen :

- eine Beihilfe zur Abdeckung der außergewöhnlichen Belastungen des Unternehmens Ruhrkohle AG in Höhe von 179,1 Millionen DM ;
- eine Beihilfe zur Abdeckung der außergewöhnlichen Belastungen der Unternehmen Ruhrkohle AG, Saarbergwerke AG, Gewerkschaft Auguste Viktoria, Sophia Jacoba GmbH und Preussag in Höhe von 170,1 Millionen DM.

#### *Artikel 2*

Deutschland teilt der Kommission bis zum 30. September 1995 die im Rahmen dieser Entscheidung im Jahr 1994 tatsächlich gezahlten Beihilfen mit.

#### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. Juni 1994

*Für die Kommission*

Marcelino OREJA

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1994

**zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Gewährung von Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das letzte Quartal des Geschäftsjahres 1993/94 und das Geschäftsjahr 1994/95**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(94/574/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (<sup>(1)</sup>), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

### I

Mit Schreiben vom 30. März 1994 hat das Vereinigte Königreich der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS einen Plan zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus vorgelegt.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission mit dem gleichen Schreiben gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS mitgeteilt, welche finanziellen Maßnahmen sie zugunsten des Steinkohlenbergbaus im letzten Quartal 1993/94 und im Geschäftsjahr 1994/95 zu ergreifen gedenkt.

Gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS

- äußert sich die Kommission zu der Übereinstimmung des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung mit den allgemeinen und spezifischen Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS ;
- entscheidet sie über die Übertragung von 2 187 759,71 Pfund Sterling auf das letzte Quartal des Geschäftsjahres 1993/94 und von 116 354 577,43 Pfund Sterling auf das Geschäftsjahr 1994/95 ; diese Beträge waren von der Kommission als Rückstellung bis zum 31. Dezember 1993 genehmigt worden und waren zur Deckung von Betriebsverlusten zugunsten von Zechen bestimmt, die im Untertagebetrieb Steinkohle fördern.

Die von der britischen Regierung ins Auge gefaßten finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenberg-

baus fallen unter die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung. Die Kommission hat somit gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Entscheidung darüber zu befinden, ob sie die Ziele und Kriterien der Entscheidung erfüllen und mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind.

### II

Der vom Vereinigten Königreich mitgeteilte Plan zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung muß im Hinblick auf die allgemeinen Ziele des Artikels 2 Absatz 1 und die spezifischen Kriterien und Ziele der Artikel 3 und 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS untersucht werden.

Dieser Plan fußt auf dem vom Vereinigten Königreich am 25. März 1993 veröffentlichten Weißbuch über die Zukunftsaussichten für die Steinkohle.

Sein vorrangiges Ziel besteht darin, den Steinkohlenbergbau des Vereinigten Königreichs am Weltmarkt voll wettbewerbsfähig zu machen. Hierzu soll das Unternehmen British Coal in naher Zukunft privatisiert werden.

Zur Erreichung dieses Ziels muß der Bergbau den Umstrukturierungsprozeß forcieren, d. h., eine größere Anzahl Untertagebetriebe muß völlig geschlossen bzw. ihre Produktion eingemottet werden.

Bei einigen Zechenstandorten, die dem Wettbewerb zur Zeit noch nicht standhalten, muß entsprechend rationalisiert werden. Die britische Regierung sieht hierfür die Bildung einer Rückstellung von insgesamt nicht über 120 Millionen Pfund Sterling vor, aus der sie vorübergehend Beihilfen zur Deckung der Betriebsverluste erhalten. Mit Hilfe dieser Beihilfen müßte es diesen Zechen möglich sein, bei den Wärmekraftwerken Abnehmer für ihre Produktion zu finden.

Die Regierung hat dem britischen Parlament einen Gesetzentwurf über die Privatisierung von British Coal und die Errichtung eines unabhängigen Gremiums vorgelegt, das unter anderem mit der Vergabe von Förderlizenzen im Rahmen einer transparenten und nichtdiskriminierenden Regelung betraut werden soll, womit ein fairer Wettbewerb zwischen allen kohlefördernden Unternehmen gewährleistet wäre.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 12.

Der vom Vereinigten Königreich vorgelegte Plan, der darauf abzielt, alle im Vereinigten Königreich geförderte Kohle mit Importkohle voll wettbewerbsfähig und alle Beihilfen überflüssig zu machen, entspricht dem Ziel des Artikels 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung, nämlich in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle Erzielung weiterer Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit, um einen Abbau der Beihilfen zu erreichen.

Einigen Förderbetrieben wird die zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit benötigte Zeit zugestanden. Dadurch wird ihre kurzfristige Stilllegung vermieden; so können entsprechend Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich die sozialen und regionalen Probleme abgefedert werden, die mit der Verringerung bzw. gänzlichen Aufgabe der Produktionstätigkeit verbunden sind.

Der Plan sieht gezielte Eingriffe und vermehrte Anstrengungen vor, um eine tendenzielle Senkung der Produktionskosten im Zeitraum 1994 bis 31. März 1998 zu erreichen. Nach diesem Termin sollen alle Verkaufspreise für britische Steinkohle an die Kohleweltmarktpreise angeglichen sein.

Die Kommission hat bei ihrer Bewertung die Stimmigkeit der Pläne mit den allgemeinen und spezifischen Zielen, die Intensität der Anstrengungen zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung bzw. zur Rückführung der Fördertätigkeit des britischen Kohlebergbaus im Zeitraum der Anwendung der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission<sup>(1)</sup> berücksichtigt.

Der vom Vereinigten Königreich vorgelegte Plan steht mithin im Einklang mit den spezifischen Zielen der Artikel 3 und 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

### III

Mit ihrer Entscheidung 94/333/EGKS<sup>(2)</sup> hat die Kommission das Vereinigte Königreich ermächtigt, gemäß der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS eine Rückstellung für das Jahr 1993 in Höhe von 120 Millionen Pfund Sterling zu bilden, die dazu bestimmt ist, Betriebsverluste der Steinkohlenzechen auszugleichen.

Diese Entscheidung, deren Geltungsdauer am 31. Dezember 1993 ausgelaufen ist, legte fest, daß das Vereinigte Königreich eventuell nach diesem Zeitpunkt von ihm beschlossene Beihilfegewährungen der Kommission im Rahmen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zu notifizieren hat.

Mit Schreiben vom 16. Mai 1994 hat das Vereinigte Königreich der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung 94/333/EGKS mitgeteilt, daß die tatsächlich für das Kalenderjahr 1993 an die Begünstigten ausgezahlten Beihilfen aus der Rückstellung von 120 Millionen Pfund Sterling sich auf 1 457 662,86 Pfund

Sterling belaufen haben; der Rest von 118 542 337,14 Pfund Sterling wurde in Höhe von 2 187 579,71 Pfund Sterling auf das letzte Quartal des Geschäftsjahres 1993/94, das am 31. März 1994 auslief, und in Höhe von 116 354 577,43 Pfund Sterling auf das Geschäftsjahr 1994/95 übertragen.

Die Kommission hat mithin über diese beiden finanziellen Maßnahmen zu befinden.

### IV

Die Beträge von 2 187 759,71 Pfund Sterling und 116 354 577,43 Pfund Sterling, die das Vereinigte Königreich seinem Steinkohlenbergbau zu zahlen beabsichtigt, sind dazu bestimmt, die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem zwischen den Vertragspartnern frei ausgehandelten Verkaufspreis zu decken, und zwar unter Berücksichtigung der am Weltmarkt herrschenden Bedingungen. Sie sollen denjenigen Förderbetrieben zugute kommen, die für Betriebsbeihilfen nach Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Frage kommen.

Diese Beihilfe müßte es den genannten Zechenbetrieben während des Zeitraums ihrer Rationalisierung gestatten, unter den Wärmekraftwerken Abnehmer für ihre Produktion zu finden. Ohne eine solche Beihilfe wären diese Betriebe dazu verurteilt, binnen kurzer Frist ihre Pforten zu schließen, was die sozialen und regionalen Probleme im Zusammenhang mit dem Niedergang des Bergbaus verschärfen würde.

Diese Beihilfen bedürfen gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Genehmigung durch die Kommission. Die Kommission entscheidet dabei insbesondere anhand der allgemeinen Ziele und Kriterien von Artikel 2 sowie der besonderen Ziele von Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Bei ihrer Prüfung bewertet die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 6 die Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit den gemäß Artikel 8 mitgeteilten Plänen und mit den Zielen des Artikels 2.

Diese Beihilfen dienen in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle der Erzielung weiterer Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit. Ihr Übergangscharakter (Begrenzung auf den Zeitraum bis zur Privatisierung von British Coal Corporation) und ihr Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Zechen gegenüber der Importkohle herzustellen, wird dazu führen, daß diese Beihilfen sich degressiv gestalten. Sie tragen im übrigen zur Lösung der sozialen und regionalen Probleme im Zusammenhang mit der Stilllegung von Zechenanlagen bei. Sie entsprechen damit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

Die geplanten Beihilfen werden, entsprechend der Notifizierung des Vereinigten Königreichs, für jede abgesetzte Menge die Differenz zwischen den Produktionskosten und den vorhersehbaren Erlösen nicht übersteigen. Der Betrag der Betriebsbeihilfe je Tonne kann nicht zu Einstandspreisen für Gemeinschaftskohle führen, die unter dem Weltmarkt-Preisniveau für vergleichbare Importkohlequalitäten liegen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1994, S. 11.

Das Vereinigte Königreich wird dafür sorgen, daß die Beihilfen keine Diskriminierung im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b) EGKS-Vertrag zwischen Produzenten, zwischen Käufern oder zwischen Verbrauchern bewirken.

Bei der Beurteilung dieser Maßnahmen hat die Kommission dem Umstand Rechnung getragen, daß sie Bestandteil des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung des britischen Steinkohlenbergbaus sind.

Daß es sich um eine Rückstellung handelt, wird die britische Regierung der Kommission monatlich zu Kontrollzwecken die tatsächlich ausgezahlten Beträge, die abgedeckten Mengen und die Empfängerunternehmen mitteilen.

#### V

In Anbetracht der obigen Darlegungen und gestützt auf die vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen sind die geplanten Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar.

Die vorliegende Entscheidung präjudiziert in keiner Weise die Vereinbarkeit von Verträgen, die zwischen Kohleproduzenten und Elektrizitätserzeugern geschlossen werden könnten, mit den EG-Verträgen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, die bis 31. Dezember 1993 genehmigte Rückstellung in Höhe von

2 187 759,71 Pfund Sterling auf das letzte Quartal des Geschäftsjahres 1993/94 zu übertragen, um die Grubenbetriebsverluste von Zechen, die unter Tage Kohle abbauen, abzudecken.

#### *Artikel 2*

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, die bis 31. Dezember 1993 genehmigte Rückstellung in Höhe von 116 354 577,43 Pfund Sterling auf das Geschäftsjahr 1994/95 zu übertragen, um die Grubenbetriebsverluste von Zechen, die unter Tage Kohle abbauen, abzudecken.

#### *Artikel 3*

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission monatlich mit, welche Zahlungen aus den in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Rückstellungen tatsächlich an die Empfängerunternehmen geleistet worden sind, welche Kohlemengen abgedeckt wurden und um welche Empfängerunternehmen es sich handelt.

#### *Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 1. Juni 1994

*Für die Kommission*

Marcelino OREJA

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 20. Juli 1994

**zur Festlegung des Kontrollverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates betreffend die Verbringung bestimmter Abfälle in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/575/EG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 gilt die Verordnung nicht für die Verbringung von ausschließlich zur Verwertung bestimmten und in Anhang II der Verordnung aufgeführten Abfällen, mit Ausnahme, unter anderem, des Artikels 17 Absätze 1, 2 und 3.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 hat die Kommission allen Ländern, für die der Beschluß des OECD-Rates vom 30. März 1992 über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung nicht gilt, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 enthaltene Liste von Abfällen mitgeteilt und um die Bestätigung ersucht, daß diese Abfälle im Empfängerland keinen Kontrollen unterliegen, sowie um Angaben dazu, inwieweit auf solche Abfälle die für Abfälle in Anhang III oder IV der Verordnung geltenden Kontrollverfahren oder das Verfahren des Artikels 15 derselben Verordnung angewendet werden sollen.

Einige Länder haben angegeben, daß solche Abfälle einem dieser Kontrollverfahren unterliegen sollen.

Die Kommission hat diese Fälle dem gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG<sup>(3)</sup>, eingesetzten Ausschuß mitgeteilt.

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 werden in Fällen, in denen solche Abfälle im Empfängerland überwacht werden, oder auf Antrag eines

solchen Landes die Ausfuhren solcher Abfälle in dieses Land einer Kontrolle unterworfen.

Die Kommission legt im Benehmen mit dem Empfängerland fest, welches der Kontrollverfahren Anwendung findet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Das Kontrollverfahren, das für die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführten Abfälle gilt, findet Anwendung auf Ausfuhren in die in Anhang A dieser Entscheidung genannten Länder bezüglich der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten und auch in Anhang A erwähnten Kategorien von Abfällen.

(2) Das Kontrollverfahren, das für die in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführten Abfälle gilt, findet Anwendung auf Ausfuhren in die in Anhang B dieser Entscheidung genannten Länder bezüglich der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten und auch in Anhang B erwähnten Kategorien von Abfällen.

(3) Das Kontrollverfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 findet Anwendung auf Ausfuhren in die in Anhang C dieser Entscheidung aufgeführten Länder bezüglich der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten und auch in Anhang C erwähnten Kategorien von Abfällen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1994

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

## ANHANG A

Die Länder, in die die Verbringung bestimmter in Anhang II (Grüne Liste) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführter Kategorien von Abfällen unter dem Kontrollverfahren erfolgen sollte, das für die in Anhang III (Gelbe Liste) der genannten Verordnung aufgeführten Abfälle gilt, sind im folgenden genannt. Ferner sind die erfaßten Abfälle nach Anhang II angegeben

MACAU : Alle Arten.

POLEN : Alle Arten, ausgenommen :

die nachstehenden Arten unter Abschnitt K („Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie“):

2301 00 Mehl und Pellets, getrocknet, sterilisiert und stabilisiert, von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar, zur Fütterung oder zu anderen Zwecken verwendet; Grieben

2302 00 Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten

2303 00 Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets

2304 00 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets, zur Fütterung verwendet

2305 00 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets, zur Fütterung verwendet

2306 00 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Pflanzenölen, auch gemahlen oder in Form von Pellets, zur Fütterung verwendet.

THAILAND : 1. Die folgenden Arten unter Abschnitt A („Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko“):

a) Abfälle und Schrott, aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen :

7503 00 Abfälle und Schrott, aus Nickel

7802 00 Abfälle und Schrott, aus Blei

8105 10 Abfälle und Schrott, aus Cobalt

8107 10 Abfälle und Schrott, aus Cadmium

8110 00 Abfälle und Schrott, aus Antimon

8112 11 Abfälle und Schrott, aus Beryllium

8112 20 Abfälle und Schrott, aus Chrom

8112 40 Abfälle und Schrott, aus Vanadium

8112 91 Abfälle und Schrott, aus :

— Hafnium

— Indium

— Niob

— Rhenium

— Gallium

— Thallium

2805 30 Abfälle und Schrott, aus Thorium und Seltenerdmetallen

2804 90 Abfälle und Schrott, aus Selen

2804 50 Abfälle und Schrott, aus Tellur.

2. Alle Arten unter Abschnitt B („Sonstige Abfälle, die Metalle enthalten und beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metall anfallen“).

3. Die folgenden Arten unter Abschnitt C („Abfälle aus dem Bergbau“):

2529 21 Feldspat; Leuzit; Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger.

4. Alle Arten unter Abschnitt D („Kunststoffabfälle in fester Form“).
5. Alle Arten unter Abschnitt F („Glasabfälle, ohne Dispersionsrisiko“).
6. Alle Arten unter Abschnitt G („Keramikabfälle, ohne Dispersionsrisiko“).
7. Alle Arten unter Abschnitt I („Kautschukabfälle“).
8. Die folgenden Arten unter Abschnitt M („Sonstige Abfälle“):
  - 2621 Flugasche, schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
    - Strohabfälle
    - Betonschutt
    - Verbrauchte Katalysatoren :
      - Katalysatoren für das Wirbelschichtverfahren
      - Edelmetallkatalysatoren
      - Übergangsmetallkatalysatoren
    - Bei der Herstellung von Penicillin anfallendes inaktiviertes Pilzmyzel, zur Fütterung verwendet
  - 2618 00 Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
  - 2619 00 Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung
  - 3103 20 Dephosphorierungsschlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung, die unter anderem als Phosphatdüngemittel verwendet werden
  - 2621 00 Chemisch stabilisierte Schlacken aus der Kupferherstellung, die eine beträchtliche Menge Eisen enthalten und entsprechend den Industrienormen behandelt wurden, zur Verwendung hauptsächlich für Bauzwecke und als Schleifmittel
  - 2621 00 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung
  - 2621 00 Verbrauchte Aktivkohle
    - Schwefel in festem Aggregatzustand.

## ANHANG B

Die Länder, in die die Verbringung bestimmter in Anhang II (Grüne Liste) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführter Kategorien von Abfällen unter dem Kontrollverfahren erfolgen sollte, das für die in Anhang IV (Rote Liste) der genannten Verordnung aufgeführten Abfälle gilt, sind im folgenden genannt. Ferner sind die erfaßten Abfälle nach Anhang II angegeben

- ARGENTINIEN : Alle Arten.
- BRASILIEN :
1. Die folgenden Arten von Abfällen unter Abschnitt A („Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko“) :
    - a) Folgende Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl ; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl :
      - 7204 10 Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
      - 7204 21 Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl
      - 7204 29 Abfälle und Schrott, aus anderen Stahllegierungen
      - 7204 30 Abfälle und Schrott, aus verzinktem Eisen und Stahl
      - 7204 41 Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneideabfälle, auch paketierr
      - 7204 49 andere Abfälle und Schrott, aus Eisen
      - 7204 50 Abfallblöcke
    - b) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen :
      - 7404 00 Abfälle und Schrott, aus Kupfer
      - 7503 00 Abfälle und Schrott, aus Nickel
      - 7602 00 Abfälle und Schrott, aus Aluminium
      - ex 7802 00 Abfälle und Schrott, aus Blei
      - 7902 00 Abfälle und Schrott, aus Zink
      - ex 8102 91 Abfälle und Schrott, aus Molybdän
      - ex 8103 10 Abfälle und Schrott, aus Tantal
      - 8104 20 Abfälle und Schrott, aus Magnesium
      - ex 8108 10 Abfälle und Schrott, aus Titan
      - ex 8111 00 Abfälle und Schrott, aus Mangan
      - ex 8112 20 Abfälle und Schrott, aus Chrom
      - ex 8112 40 Abfälle und Schrott, aus Vanadium.
  2. Die folgenden Arten von Abfällen unter Abschnitt M („Sonstige Abfälle“) :
    - 2618 00 Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
    - ex 2619 00 Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung.
- KROATIEN : Alle Arten.
- TSCHECHISCHE REPUBLIK : Alle Arten.
- ESTLAND :
1. Die folgenden Arten unter Abschnitt A („Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko“) :
 

Abfälle und Schrott, aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen :

    - 7802 00 Abfälle und Schrott, aus Blei
    - 8107 10 Abfälle und Schrott, aus Cadmium
    - 8110 00 Abfälle und Schrott, aus Antimon
    - 8112 11 Abfälle und Schrott, aus Beryllium
    - 8112 91 Abfälle und Schrott, aus Thallium
    - 2805 30 Abfälle und Schrott, aus Thorium und Seltenerdmetallen
    - 2804 90 Abfälle und Schrott, aus Selen
    - 2804 50 Abfälle und Schrott, aus Tellur.

2. Die folgenden Arten unter Abschnitt D („Kunststoffabfälle in fester Form“):

a) Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:

3915 30 — von Vinylchlorid-Polymeren

b) Folgende Harze oder deren Kondensationserzeugnisse:

— Harnstoffharze aus Formaldehyd

— Phenolharze aus Formaldehyd

— Melaminharze aus Formaldehyd

— Epoxidharze

— Alkydharze

— Polyamide

3. Die folgenden Arten unter Abschnitt I („Kautschukabfälle“):

4012 20 Luftreifen, gebraucht.

4. Die folgenden Arten unter Abschnitt M („Sonstige Abfälle“):

— Wracks (Fahrzeuge), ohne flüssige Bestandteile

— Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks und/oder Bitumen aus Erdöl

— Rauchgasentschwefelungsgips

— Flugasche, schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken

— Verbrauchte Katalysatoren:

— Katalysatoren für das Wirbelschichtverfahren

— Edelmetallkatalysatoren

— Übergangsmetallkatalysatoren

2618 00 Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung

2619 00 Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung

2621 00 Chemisch stabilisierte Schlacken aus der Kupferherstellung, die eine beträchtliche Menge Eisen enthalten und entsprechend den Industrienormen behandelt wurden, zur Verwendung hauptsächlich für Bauzwecke und als Schleifmittel

2621 00 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung

2621 00 Verbrauchte Aktivkohle

— Schwefel in festem Aggregatzustand

— Natrium-, Calcium- und Kaliumchloride.

ISRAEL : Alle Arten.

LITAUEN : Alle Arten.

MALAYSIA : Alle Arten.

MALTA : Alle Arten.

SLOWAKISCHE REPUBLIK : Alle Arten.

TRINIDAD UND TOBAGO : Alle Arten.

---

*ANHANG C*

**Die Länder, in die die Verbringung bestimmter in Anhang II (Grüne Liste) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates aufgeführter Kategorien von Abfällen unter dem Kontrollverfahren nach Artikel 15 der genannten Verordnung erfolgen sollte, sind im folgenden genannt. Ferner sind die erfaßten Abfälle nach Anhang II angegeben**

BELARUS:      Alle Arten.

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1994

**über die Ausdehnung bestimmter von der Erzeugerorganisation ANACEF festgelegter Regeln für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf Nichtmitglieder**

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(94/576/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates  
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der  
Aquakultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1891/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz  
2,

in Erwägung nachstehender Gründe

Die spanische Regierung hat der Kommission am 6. Juli  
1994 ihre Absicht mitgeteilt, die von der Erzeugerorgani-  
sation ANACEF festgelegten Regeln auf Nichtmitglieder  
in dem Gebiet auszudehnen, für das sie repräsentativ sind.Die mitgeteilten Regeln stimmen mit dem Gemein-  
schaftsrecht überein, insbesondere mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 3759/92 und der Verordnung (EWG) Nr.  
3190/82 der Kommission vom 29. November 1982 mit  
Durchführungsbestimmungen für die Ausdehnung  
bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Fischerei-  
erzeugnisse festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder<sup>(3)</sup>.  
Die Regeln können daher wie vorgeschlagen ausgedehnt  
werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die von der Erzeugerorganisation ANACEF festgelegten  
Regeln für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur  
können auch für Nichtmitglieder verbindlich vorge-  
schrieben werden.Diese Regeln sind im Anhang dieser Entscheidung aufge-  
führt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien  
gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1994

*Für die Kommission*

Hans VAN DEN BROEK

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 30. 11. 1982, S. 11.

---

*ANHANG***1. Titel**

Ausdehnung bestimmter von der Erzeugerorganisation ANACEF festgelegter Regeln für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf Nichtmitglieder.

**2. Zuständige Erzeugerorganisation**

ANACEF  
C/Luis Morote, 6  
E-35007 Las Palmas de Gran Canaria.

**3. Räumlicher Geltungsbereich der Maßnahme**

Alle Häfen in Spanien.

**4. Zeitlicher Geltungsbereich der Maßnahme**

Vom Inkrafttreten dieser Entscheidung bis zum 31. Dezember 1994.

**5. Produktions- und Vermarktungsregeln**

In jeder angelandeten ungeteilten Partie gefrorener Kraken darf der Anteil an Kraken mit einem Gewicht von weniger als 300 g höchstens 5 % ausmachen. Dies gilt für jede Anlandung eines Fischereifahrzeugs, das über eine Lizenz für den Fang von Kopffüßern verfügt.

---